

Das Gesetz nimmt nicht dazu Stellung, wieviele Personen eine Ansammlung ausmachen. Der Kommentar nennt als Beispiel eine Gruppe von 10 Personen (S. 249). Man kann sagen, daß jedenfalls 2 Personen noch keine Ansammlung bilden und daß die Zahl nach oben unbegrenzt ist. Auch an eine einzelne Person kann die Aufforderung ergehen, im Interesse der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit weiterzugehen und eine bestimmte Räumlichkeit zu verlassen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, so führt dies allein noch zu keinen strafrechtlichen Konsequenzen. Allerdings sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei dann ermächtigt, die in § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBI. I, S. 236) festgelegten Maßnahmen anzuwenden. Dabei kommt es dann u.U. zu einem strafbaren Widerstand gegen staatliche Maßnahmen.

Eine Ansammlung von Personen ist wegen der relativ größeren Anzahl von Beteiligten und wegen der dadurch bedingten schwierigeren Beherrschbarkeit und Beeinflußbarkeit in dieser Beziehung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eine größere Gefahr.

Eine weitere Voraussetzung für eine Bestrafung ist es, daß sich der Täter ein der Ansammlung\* beteiligt. Diese Beteiligung setzt keine festen Formen und kein bestimmtes Motiv voraus: es genügt schon die körperliche Anwesenheit, z.B. aus Neugier. Außerdem ist es zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig, daß die Sicherheitsorgane (z.B. die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei) in einer auch vom Täter wahrgenommenen Weise dazu aufgefordert haben, die Ansammlung zu verlassen. Die eigentliche Straftat besteht dann darin, in Kenntnis dieser ergangenen Aufforderung die Ansammlung nicht unverzüglich zu verlassen.

Der Rädelsführer, der eine Zusammenrottung organisiert oder anführt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Hierbei ist die Strafbarkeitserklärung des Versuchs besonders wichtig.